

SATZUNGEN der ELTERNVEREINIGUNG DER VOLKSSCHULE KATSDORF

§1 Name, Status und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Elternvereinigung der Volksschule Katsdorf, kurz „Elternverein Katsdorf“.
- (2) Er ist ein gemeinnütziger, ideeller Verein i.S.d. Bundesabgabenordnung und des Vereinsgesetzes 2002.
- (3) Er hat seinen Sitz in Katsdorf und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet dieser sowie der unmittelbar daran angrenzenden Ortsgemeinden.

§2 Zweck

(1) Durch die Tätigkeit des Vereins, die nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, sollen die Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Elternhaus, die Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung, die Hilfe für bedürftige Schüler, die gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper, die Führung eines Hortes für Kinder berufstätiger Eltern und die Wahrung der elterlichen Grundrechte hinsichtlich Schule und Erziehung gefördert werden.

(2) Der Verein ist Mitglied des "Landesverbands der Elternvereine öffentlicher Pflichtschulen Oberösterreichs".

(3)

Mittel zur Erreichung des Zwecks:

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Elternversammlungen, Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- b) Besuch von einschlägigen Tagungen und Kursen
- c) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen zur Förderung des Vereinszwecks und Betrieb einer Homepage
- d) Unterstützung von Veranstaltungen der Schule
- e) Kontakte mit dem Lehrkörper, Weiterleitung der Anliegen der Elternschaft und der Schule an Behörden, politische Parteien, Gewerkschaften, Kammern, etc.
- f) Veranstaltung von Vorträgen Kursen und Tagungen bildender Art

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Erlöse aus dem Betrieb von Warenabgabestellen
- c) Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen) aus öffentlichen oder privaten Mitteln
- d) Flohmärkte, Kleiderbasare
- e) Zinserträge
- f) Erbschaften und Legate

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Elternteile, bei denen wenigstens ein Kind die Volksschule in Katsdorf besucht, für die Dauer dieses Schulbesuches.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung verliehen werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen Antrag auf Aufnahme, der bei ordentlichen Mitgliedern in der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrags besteht, entscheidet der Vorstand endgültig. Ihm steht auch das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Fasst der Vereinsvorstand nicht binnen 3 Monaten einen ablehnenden Beschluss der dem Beitrittswerber nachweislich zugestellt werden muss, so gilt die Beitrittserklärung als angenommen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Zeitablauf (§3 Abs. 2), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Beitragszahlungszeitraums möglich und hat durch schriftliche, formlose Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Mündliche Austrittserklärungen sind unwirksam.
Die Anzeige muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Erfolgt sie später, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
Das ausgetretene Mitglied hat die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge zu entrichten sowie die ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen eines groben Vergehens gegen Satzungen und Beschlüsse von Vereinsorganen
 - b) wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) wenn das Mitglied nachweislich trotz entsprechender Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach Begleichung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Recht, in den Vorstand zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen Mitgliedern zu die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins abträglich sein konnte.
- (4) Die Mitglieder haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Obmann/die Obfrau und die Vorstandsmitglieder
 - d) die Kontrolle
 - e) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt zwei Jahre sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.

§9 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder
 - d) auf einstimmigen Antrag der Kontrolle
- (3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche wahlberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch entsprechende Kundmachung in der Schule zu laden.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anfrage müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und volljährigen Mitglieder, wobei pro Familie nur eine Stimme zulässig ist.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und zum festgesetzten Beginnzeitpunkt mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist die Hauptversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.

(7) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Einer Änderung dieser Satzungen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter/-innen. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in folgenden Belangen Beschlüsse zu fassen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Obmanns/der Obfrau und des Rechnungsabschlusses des Kassiers/der Kassierin
- b) Entlastung des Vereinsvorstands und der Kontrolle für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrolle
- d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts

(2) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann/der Obfrau und dem/der Stellvertreter/-in
- b) dem Kassier/der Kassierin und dem/der Stellvertreter/-in
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Stellvertreter/-in

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere wählbare Mitglieder (Beiräte) kooptieren, deren Zahl insgesamt jene der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf.

Gleiches gilt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl des Vorstands eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Hauptversammlung gewählt oder vom Vorstand kooptiertes Vorstandsmitglied.

(4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

(6) Die Mitglieder der Kontrolle und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Satzungen der Beschlüsse der Hauptversammlung und seiner eigenen Beschlüsse zu führen.

(2) Dem Vorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die durch diese Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet

- a) über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist stets auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen
- d) die Hauptversammlung einzuberufen und dieser zu berichten

(3) Der Kassier/die Kassierin hat eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu führen sowie ein Anlagen und Vermögensverzeichnis zu erstellen und dieses laufend evident zu halten.

§13 Vertretung des Vereins

Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau in allen Aufgaben durch seinen/ihrer Stellvertreter/-in vertreten - ist auch dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied. In wichtigen Angelegenheiten hat der Obmann/die Obfrau zuvor die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

§14 Die Kontrolle

(1) Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei nicht dem Vorstand angehörenden von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kontrolle hat die satzungsgemäße Führung des Vereines, das Vorliegen von Beschlüssen in allen wichtigen und finanziellen Fragen, die Einhaltung aller Beschlüsse der Organe sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Abwicklung des Vereinsbetriebs laufend zu prüfen und zu überwachen und allfällige Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die finanzielle Gebarung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eingehend zu prüfen.

(3) Die Kontrolle ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie im Einzelfall Überprüfungen vorzunehmen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle ein anderes wahlbares Mitglied zu kooptieren.

§15 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder der Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach der Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts dem Vorstand ein möglichst unbefangenes Mitglied namhaft macht.

Diese wählen dann ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse schriftlich auszufertigen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht innerhalb eines Monats nach Zustellung auch die Möglichkeit einer schriftlichen Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die vereinsintern endgültig entscheidet.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der freiwilligen Auflösung des Vereines zustimmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem "Landesverband der Elternvereine öffentlicher Pflichtschulen Oberösterreich" mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Katsdorf, 3. Mai 2005

Dr. Alfred Grof, eh
(Obmann)

Monika Willert
(Schriftführerin)